

klemens roß
rechtsanwalt
birgit landgraf
klaudia dolk
rechtsanwältinnen

RAe roß · landgraf · dolk · postfach 101045 · 45010 essen

kopstadtplatz 2
45127 essen
telefon 0201 2480791
telefax 0201 3615970

bürozeiten
mo, di, do 10.00-13.00 uhr
und 15.00-18.00 uhr
mi, fr 10.00-13.00 uhr

ra.klemens.ross@gmx.de



Essen, 20.09.2005

Stellungnahme zu den erfolgten Sammelabschiebungen zur Nachtzeit

Zur Frage, auf welcher rechtlichen Grundlage der nächtliche Zugriff auf Flüchtlinge, die abgeschoben werden sollen, erfolgt und welche Eingriffsnorm Ausländerbehörden und Polizei das Betreten der Privatwohnungen insbesondere zur Nachtzeit erlaubt, antwortet das Innenministerium auf die Anfrage des Flüchtlingsrates NRW vom 07.07.2005:

Nach § 41 Abs.3 PolG könnten Wohnungen zur Abwehr dringender Gefahren jederzeit betreten werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sich dort Personen treffen, die gegen aufenthaltsrechtliche Vorschriften verstoßen. Vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer, die sich ohne erforderlichen Aufenthaltstitel im Bundesgebiet aufhalten und deren Abschiebung nicht ausgesetzt sei, begangen eine Straftat nach § 95 Abs.1 Nr.2 AufenthG und je nach Wortlaut der Duldung könne daher zum Zeitpunkt des Zugriffs ein strafbares Verhalten der Betroffenen vorliegen, was ein jederzeitiges Betreten der Wohnung rechtfertige.

Diese Rechtsauffassung findet im Gesetz keine Stütze. Es kommt nicht auf den Wortlaut einer Duldung an, sondern auf die Frage, ob Duldungsgründe vorlagen, mithin die Abschiebung ausgesetzt war. Der Straftatbestand des § 95 Abs.1 Nr.2 AufenthG nimmt ja gerade diejenigen aus, die im Besitz einer Duldung sind. Wird eine betroffene Person also geduldet, so hält sie sich nicht illegal auf und verwirklicht keinen Straftatbestand.

Die Voraussetzung einer dringenden Gefahr wegen eines Verstoßes gegen aufenthaltsrechtliche Strafvorschriften, welche nach dem PolG ein Eingreifen durch Betreten der Wohnung rechtfertigen würde, liegt dann nicht vor !

Solange ein Abschiebungshindernis besteht, sei es rechtlicher oder tatsächlicher Art, ist die Abschiebung ausgesetzt. Dies gilt im Prinzip bis zum Einstieg in das Flugzeug fort. Das heißt, die Duldung erlischt mit der Ausreise, so steht es im Gesetz. Auch wenn das Duldungspapier mit einer Nebenbestimmung versehen ist, wonach z.B. die Duldung bei Erhalt der Heimreisedokumente oder der

bankverbindungen
dresdner bank essen
kto 543042201 · blz 360 800 80
deutsche apotheker- und ärztebank
kto 104767047 · blz 360 606 10

Flugbuchung erlischt, bedeutet dies nicht, dass sich die Person ab diesem Zeitpunkt bis zum tatsächlichen Flugtermin illegal im Bundesgebiet aufhält. Wäre dies der Fall, hätte es die Ausländerbehörde in der Hand, zu bestimmen, wann und in welchem Umfang sich ein Ausländer strafbar macht.

So vertritt das BVerfG die Auffassung, dass eine Person auch dann geduldet ist, wenn sie über kein Papier darüber verfügt, solange tatsächlich ein Abschiebungshindernis besteht bzw. die Ausländerbehörde durch tatsächliches Nichthandeln die Abschiebung ausgesetzt hat

„Die Strafgerichte sind von Verfassungs wegen gehalten, selbständig zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer ausländerrechtlichen Duldung im Tatzeitraum gegeben waren. Kommen sie zu der Überzeugung, die Voraussetzungen hätten vorgelegen, scheidet eine Strafbarkeit des Ausländers nach § 92 Abs.1 Nr.1 AuslG (- § 95 Abs.1 Nr.2 AufenthG -) aus (...) Schon dann, wenn sich herausstellt, dass die Abschiebung nicht ohne Verzögerung durchgeführt werden kann oder der Zeitpunkt der Abschiebung ungewiss bleibt, ist – unabhängig vom Antrag des Ausländers – als gesetzlich vorgeschriebene Reaktion auf ein Vollstreckungshindernis eine Duldung zu erteilen.“ (vgl. BVerfG Beschluss v. 06.03.2003 – 2 BvR 397/02)

In fast allen Fällen waren die Betroffenen zum Zeitpunkt der Abholung durch die Polizei noch im Besitz einer Duldung oder zumindest faktisch geduldet. Soweit uns bekannt, befand sich unter den Abgeschobenen keine Person, die tatsächlich illegal im Sinne des AufenthG war, d.h. bei denen die Abschiebung nicht ausgesetzt war.

Das PolG NW bietet, da ein Verstoß gegen aufenthaltsrechtliche Strafvorschriften in den Fällen überhaupt nicht vorlag, folglich keine Handhabe bzw. taugt nicht als Rechtsgrundlage für ein (nicht nur nächtliches) Betreten der Privatwohnung einer abzuschiebenden Person.

Die Unverletzlichkeit der Wohnung ist durch Art.13 GG geschützt. Dies gilt selbstverständlich auch für die Wohnung von Flüchtlingen. Eingriffe in dieses Grundrecht sind nur gerechtfertigt, wenn sie auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen und die Voraussetzungen dieses Gesetzes auch tatsächlich vorliegen. Das PolG kommt als Eingriffsnorm in Frage, es erlaubt unter gewissen Voraussetzungen das Betreten einer Privatwohnung. Da die Voraussetzungen in Form eines strafbaren Verhaltens der sich in der Wohnung aufhaltenden Personen jedoch nicht vorlagen, war das Betreten der Wohnungen rechtswidrig.

Andere Rechtsgrundlagen, die eine Eingriffsbefugnis bieten würden, stehen nicht zur Verfügung und wurden auch durch das Innenministerium nicht genannt.

Hinzu kommt, dass die Abschiebungen bei Nacht zur Verhinderung eines - im Prinzip auch zum Zeitpunkt der Abschiebung noch möglichen - Eilrechtsschutzes führen. Rechtsanwältin/ Rechtsanwalt oder Gerichte sind nicht erreichbar, rechtswidrige Abschiebungsmaßnahmen somit nicht gerichtlich überprüfbar. Hierin liegt ein Verstoß gegen die Rechtsweggarantie aus Art.19 Abs.4 GG.

Diese Begleitaspekte der nächtlichen Sammelabschiebungen begegnen erheblichen rechtsstaatlichen Bedenken und dürfen sich bereits aus diesem Grund nicht wiederholen.

Birgit Landgraf
Rechtsanwältin